

Statuten des Gewerbe-und Industrieverein Bachenbülach

Stand: April 2014

Anpassung gemäss GV 2014

1 Zweck des Vereins

- 1.1 *Der Gewerbe- und Industrieverein Bachenbülach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Bülach und des Kantonalen Gewerbeverbandes.*
- 1.2 *Der Gewerbe- und Industrieverein Bachenbülach bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes, sowie der der Industrie zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht, sowie zur Pflege freundschaftlicher Beziehung zwischen den einzelnen Mitgliedern.*

2 Mitgliedschaft

- 2.1 *Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern*

2.1.1 **Aktivmitglieder:**

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in Bachenbülach oder Umgebung selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer im Vorstand vom GIBB-Beitrag befreit. Sie bezahlen nur die Mitgliederbeiträge der übergeordneten Gremien. ¹

2.1.2 **Freimitglieder:**

Freimitglieder werden vom Vorstand in besonderen Verhältnissen wie Geschäftsaufgabe etc. ernannt.²

2.1.3 **Ehrenmitglieder:**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jedem Beitrag befreit.

3 Aufnahme in den Verein

- 3.1 *Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Gesuch um Aufnahme hat der Vorstand innert Monatsfrist zu behandeln. Mitglied kann grundsätzlich jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt und gewillt ist, den Verein in seiner Aufgabe zu unterstützen.*
- 3.2 *Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt. Jedes Vorstandsmitglied wird nach 10-jähriger Vorstands-Mitgliedschaft der Generalversammlung (automatisch) als Ehrenmitglied vorgeschlagen.*

4 Austritt aus dem Verein

- 4.1 *Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.*
- 4.2 *Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die durch ihr Verhalten dem Verein schaden. Ausschlüsse dieser Art beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.*
- 4.3 *Unter dem Jahr Austretende oder Ausgeschlossene bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

¹ Anpassung an der Generalversammlung April 2014

² Anpassung sowie Korrektur an der Generalversammlung Mai 2010 sowie Generalversammlung April 2014

5 Organisation

5.1 *Die Organe des Vereins sind:*

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Rechnungsrevisoren

5.2 *Die Generalversammlung*

5.2.1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eingeladen werden sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder

5.2.2 Die Einladungen müssen schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Nennung der einzelnen Traktanden erfolgen

5.2.3 Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokollabnahme der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beratung weiterer Geschäfte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Verschiedenes
- Anträge von Mitgliedern

5.2.4 Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen sollten, müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

5.2.6 Beschlüsse werden an der Generalversammlung, soweit in diesen Statuten nichts anderes vermerkt ist, mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

5.3 *Der Vorstand*

5.3.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen bekleiden. Der Vorstand wird jeweils in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.3.2 Mit Ausnahme des von der Versammlung gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.3.3 Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung
- Bestimmungen von Delegationsmitgliedern und deren Entschädigung
- Vorbereitung der Generalversammlung und weiterer Veranstaltungen

- Antrag betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch die Generalversammlung
- Antragstellung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens

5.3.4 Der Vorstand nimmt Beschwerden, Anregungen und Anträge von Mitgliedern entgegen, prüft sie und legt sie gegebenenfalls der Generalversammlung vor.

5.4 *Die Revisoren*

5.4.1 Die Generalversammlung wählt alternierend (in den ungeraden Kalenderjahren) für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied als Revisoren.

5.4.2 Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5.4.3 Ihre ununterbrochene Amtsdauer beträgt max. 4 Jahre

5.4.4 Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

6 **Finanzen**

6.1 *Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:*

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Erträgen aus den Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen

6.2 *Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und der Generalversammlung jeweils der abgeschlossene Rechnung für das vergangene Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*

6.3 *Mit Ausnahme eines gewissen Kassabestandes ist das Vereinsvermögen in mündelsicheren Wertpapieren oder Sparheften anzulegen.*

6.4 *Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Personen ist ausgeschlossen.*

7 **Auflösung des Vereins**

7.1 *Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Beschluss kann auch durch schriftliche Urabstimmung erfolgen.*

7.2 *Ein allfälliges Vereinsvermögen wird der Gemeinde Bachenbülach zur Verwaltung, zuhanden einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins Bachenbülach übergeben. Wird nicht innert 10 Jahren ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gegründet, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Bachenbülach, für gemeinnützige Zwecke, zu.*

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 *Die Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung verlangt werden. Für die Annahme der Revision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*
- 8.2 *Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. April 1986 genehmigt, im Mai 2010 und April 2014 gemäss GV-Beschluss geringfügig angepasst.³*

³ Aufgrund der Anpassungen von oben